



Berlin, Februar 2016

Qualifikation der vor Gericht eingesetzten Gebärdensprachdolmetscher/-innen

Sehr geehrte Richterin, sehr geehrter Richter,

wir wenden uns an Sie, **mit der Bitte im Beschäftigtenkreis bekannt zu machen**, dass zum Schutz der Rechte hörbehinderter Menschen ausschließlich qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/-innen bestellt werden.

2009 hat die Bundesregierung die UN-Konvention über **die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK) ratifiziert.

In Artikel 13 wird geregelt, dass gewährleistet werden muss, dass Menschen mit Behinderung „gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz“ erhalten. Für hörbehinderte Menschen bedeutet das, dass die Verwendung von Gebärdensprache gewährleistet werden muss. In Artikel 9 wird ausgeführt, dass für eine volle Teilhabe, die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit nur ermöglicht wird, in dem professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen zur Verfügung gestellt werden.

Gebärdensprachdolmetschen ist eine vergleichsweise junge Profession. Früher wurden zur Vermittlung zwischen Hörenden und Hörbehinderten meist Verwandte herangezogen oder Angehörige von mit gehörlosen Menschen befassten Berufen (Gehörlosenlehrer/-innen, Gehörlosenseelsorger/-innen, Sozialarbeiter/-innen/Fürsorger/-innen für Gehörlose).



Die Tätigkeit dieser Personen hatte i.d.R. einen Notdienstcharakter und kann nicht als professionelles Dolmetschen bezeichnet werden, da hierbei nicht ausschließlich von einer Sprache in eine andere übersetzt wurde, sondern gleichzeitig oder zusätzlich sozialarbeiterische oder anwaltsähnliche Funktionen ausgeübt wurden.

Es besteht bis heute keine gesetzliche Regelung der Berufsausübung für Gebärdensprachdolmetscher/-innen, auch ist die Berufsbezeichnung nicht gesetzlich geschützt, weshalb sie allein kein Indiz für Qualität ist. Seit 1995 erst gibt es deutschlandweit Studiengänge, um dort den Beruf Gebärdensprachdolmetscher/-in zu erlernen und mit einem Diplom oder als B.A. (Bachelor of Arts) / M.A. (Master of Arts) abzuschließen und auch die Möglichkeit, seine Qualifikation (extern) durch eine Staatliche Prüfung nachzuweisen¹. Nur die Führung des akademischen Grades Diplom-Gebärdensprachdolmetscherin / Diplom-Gebärdensprachdolmetscher bzw. Gebärdensprachdolmetscher/-in B.A. und Gebärdensprachdolmetscher/-in M.A., der nur von Hochschulen verliehen werden darf, bzw. des Titels staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin / staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher kennzeichnen professionell tätige Gebärdensprachdolmetscher/-innen.

In Berlin gibt es neben den qualifizierten, in den Berufsverbänden BGBB e.V. oder BDÜ e.V. vertretenen Dolmetscher/-innen noch tätige, ältere „Dolmetscher/-innen“, die keine Ausbildung oder Qualifikation als Dolmetscher/-in /Gebärdensprachdolmetscher/-in absolviert haben.

Diese Personen haben in der Vergangenheit gemäß §19 Abs. 1 Nr. 1 AGGVG ihre Allgemeinbeeidigung erhalten, nachdem sie die erforderliche Sachkunde auf andere Weise nachgewiesen haben².

¹ Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e.V.: Berufsbild für Gebärdensprachdolmetscherinnen und verwandte Berufe. IN: Das Zeichen 60 (2002) 248 – 256.

² Aufgrund der Tatsache, dass es in der Vergangenheit, bevor Ausbildungen initiiert wurden, einen Mangel an Dolmetschern/-innen vor Gericht und bei der Polizei gab, wurde von Verbänden, wie z.B. der Gesellschaft zur Förderung Gehörloser in Berlin Bescheinigungen ausgestellt, um bei Gericht die Allgemeinbeeidigung auf diese Weise zu erwirken. Bescheinigt werden konnte hier in der Regel jedoch nicht eine Dolmetschkompetenz, sondern lediglich eine gewisse Kompetenz in der Nutzung der Gebärdensprache.).



Leider konnte eine Stellungnahme des Berufsverbands 2010 nicht verhindern, dass §29 Satz 2 AGG VG uneingeschränkt Anwendung fand und damit eine erneute Überprüfung der fachlichen Eignung nicht stattfand, ungeachtet beigelegter Beschwerden Hörbehinderter zu bestimmten unqualifizierten Kolleginnen/Kollegen, die wiederholt bei Gericht geladen wurden³.

Darüber hinaus gibt es bis heute immer wieder Situationen bei Gericht, in denen die hörgeschädigten Personen von Dolmetscher/-innen verdolmetscht werden, die die Aussagen nicht originalgetreu wiedergeben, Textteile auslassen, sich weigern bestimmte Aussagen zu dolmetschen bzw. nicht neutral und unparteiisch dolmetschen.

Wir wenden uns an Sie, mit der dringenden Bitte, dass zum Schutz der Rechte hörbehinderter Menschen ausschließlich qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/-innen bestellt werden und Einwände gegen bestimmte unqualifizierte Dolmetscher/-innen von Seiten hörbehinderter Kläger/-innen, Angeklagter und auch Zeugen ernst genommen werden und gegebenenfalls ein neuer Termin mit einem/einer qualifizierte/n Gebärdensprachdolmetscher/-in angesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand des BGGB e.V.

³ Die Berlin-Brandenburger Übergangsregelung sah eine vereinfachte „Wieder-Beeidigung“ ohne nochmalige Kontrolle der Qualifikation vor, weil die Gerichte davon ausgingen, dass diejenigen, die bereits beeidigt sind, über entsprechende Abschlüsse/ Qualifikationen verfügen. Dem ist in unserem Bereich nicht so! Andere Bundesländer, wie z. B. Hamburg, haben die Problematik im Vorfeld erkannt, weshalb es dort eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften im Bereich des Dolmetschens gab. Dort mussten sich alle zu beeidigenden Dolmetscher/-innen (auch die „alt- eingesessenen“) einer Prüfung unterziehen.